

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

### Messedauer:

Montag, 2. bis Donnerstag, 5. Juni 2025

### Öffnungszeiten für Besucher:

Montag bis Mittwoch 09:30 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 09:30 – 16:00 Uhr

### Öffnungszeiten für Aussteller:

Montag bis Mittwoch 08:00 – 19:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

### Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH  
Am Messesee 2  
81829 München  
Deutschland

Telefon +49 89 949-20271  
[exhibitor@transportlogistic.de](mailto:exhibitor@transportlogistic.de)  
<https://transportlogistic.de>

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

### B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf <https://transportlogistic.de>. Die Anmeldung kann auch auf einem gesondert anzufordernden Anmeldeformular erfolgen, das ausgefüllt und unterschrieben bei der Messe München GmbH einzureichen ist.

**Anmeldeschluss ist Sonntag, der 15. September 2024.** Bei Anmeldung bis einschließlich **15. September 2024** erhalten Aussteller die ersten **100** eingelösten Online-Gutscheine für ein Tagesticket kostenfrei.

### B 2 Zulassung

Als Aussteller können nur solche deutschen sowie internationalen Unternehmen und Einrichtungen zugelassen werden, die den beigefügten Ausstellungsbereichen (= Angebots- und Dienstleistungsverzeichnis) zuzuordnen

sind. Über die Zulassung und Berücksichtigung der gewünschten Standfläche entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

### B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m<sup>2</sup> Bodenfläche:

Die Mindestgröße beträgt **9 m<sup>2</sup>**  
in der **Halle**

<b>Reihenstand</b> (1 Seite offen)	<b>212,00 EUR</b>
<b>Eckstand</b> (2 Seiten offen)	<b>234,00 EUR</b>
<b>Kopfstand</b> (3 Seiten offen)	<b>248,00 EUR</b>
<b>Blockstand</b> (4 Seiten offen)	<b>255,00 EUR</b>

Die Mindestgröße beträgt **20 m<sup>2</sup>**  
im **Freigelände**  
auf dem **Gleis** (1 lfd. Meter entspricht 3 m x 1 m = 3 m<sup>2</sup>)

#### Hinweis

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Trägern, Installationsanschlüssen u.ä. berechnet.

<b>Full-Service-Paket-Stand (16 m<sup>2</sup>)</b>	<b>6.490,00 EUR</b>
<b>Full-Service-Paket-Stand (20m<sup>2</sup>)</b>	<b>7.790,00 EUR</b>

Full-Service-Paket-Stände beinhalten folgende Leistungen:

- 16 m<sup>2</sup> bzw. 20 m<sup>2</sup> Reihenstand (eine Seite offen)
- Hochwertiger Standbau inklusive Teppichboden (Farbe nach Wahl), 7 Strahler, 2 Langarmstrahler, 1 Steckdose, 1 Blendentafel (150 x 30 cm inkl. 20 Buchstaben), 1 Kabine (1 x 1 m) abschließbar inkl. 1 Garderobenleiste und 1 Papierkorb, 1 Sitzgruppe (bestehend aus 1 Tisch 70 x 70 cm weiß und 4 Stühle weiß) 1 Infotheke (offen) ca 100 x 50 x 100 cm, 1 Barhocker weiß
- Elektroanschluss und -verbrauch (3 kW, 230 V/50 Hz)
- tägliche Reinigung und Abfallentsorgung (Entsorgungspauschale inklusive)
- Grundeinträge (vgl. B 13) in den offiziellen Messemedien der transport logistic (Obligatorischer Kommunikationsbeitrag inklusive)
- 100 kostenfreie Online-Gutscheine für ein Tagesticket
- 3 Aussteller-Dauerausweise inkl. Nutzung des MVV (öffentlicher Nahverkehr)
- AUMA Gebühr

#### Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **50 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 14 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

### Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für jede Standfläche des Ausstellers und für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beträgt für:

<b>Aussteller:</b>	
<b>erste Fläche</b>	<b>1.000,00 EUR</b>
<b>jede weitere Fläche</b>	<b>250,00 EUR</b>
<b>Mitaussteller</b>	<b>300,00 EUR</b>

Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag in den Messeverzeichnissen (print, online und mobil) nach Maßgabe der Klausel B 13 "Media Services". Für Aussteller oder Mitaussteller, deren Online-Anmeldungen ab dem **16. März 2025** eingehen, ist nur noch eine Abbildung des Grundeintrags in den online und mobilen Verzeichnissen möglich. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind in dem entsprechenden Online-Bestellsystem ersichtlich, das von dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner dem Aussteller zur Verfügung gestellt wird.

### Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt

<b>bis 100 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche</b>	<b>20,00 EUR/m<sup>2</sup></b>
<b>ab 101 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche</b>	<b>25,00 EUR/m<sup>2</sup></b>

Die Vorauszahlung wird nach der Messe mit den tatsächlich erbrachten Leistungen auf der Abschlussrechnung verrechnet.

### AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m<sup>2</sup>** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

### Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **6,00 EUR/m<sup>2</sup>** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

## B 4 Mitaussteller

Sämtliche Unternehmen, auch wenn es sich um Tochtergesellschaften oder sonst wie mit dem Aussteller verbundene Unternehmen handelt, welche mit einem eigenen Logo und Personal auf der Fläche des Ausstellers vertreten sind, sind als Mitaussteller anzumelden.

Mitaussteller bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Aussteller zulassungsfähig wäre.

### Hinweis:

Sämtliche Mitaussteller müssen vom Hauptaussteller angemeldet werden. Der Hauptaussteller erhält nach seiner Hauptaussteller-Anmeldung einen Link. Mit Hilfe des Links kann der Hauptaussteller für seine angemeldete Fläche eine Mitaussteller Online-Anmeldung absenden. Anmeldeschluss für Mitaussteller ist Freitag, der **28. Februar 2025**. Bei Anmeldung bis einschließlich **28. Februar 2025** erhalten Mitaussteller die ersten **30** eingelösten Online-Gutscheine für ein Tagesticket kostenfrei.

Geht die Anmeldung des betreffenden Mitausstellers bei der Messe München GmbH ein, beträgt die Mitausstellergebühr **250,00 EUR** pro Mitaussteller. Darüber hinaus wird für alle Mitaussteller ein obligatorischer Kommunikations-

beitrag in Höhe von **300,00 EUR** (siehe B 13 „Media Services“) erhoben. Beide Gebühren werden dem Hauptaussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Für Mitaussteller, deren Online-Anmeldungen ab dem **16. März 2025** eingehen, ist nur noch eine Abbildung des Mitaussteller-Grundeintrags in den online und mobilen Verzeichnissen möglich. Mitaussteller werden von unserem Mediendienstleister NEUREUTER FAIR MEDIA direkt kontaktiert.

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **550,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

## B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Der Rechnungsbetrag der Zulassungsrechnung kann optional mit Kreditkarte beglichen werden. Etwaige Gebühren werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in die Messeverzeichnisse (print, online und mobil) und für die Zusendung der Ausstellerausweise.

Der Messe München GmbH ist es aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen nicht möglich, Rechnungen für Leistungen, die die Messe München GmbH an den Aussteller als ihren Vertragspartner erbracht hat bzw. erbringen wird, auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen oder umzuschreiben. Rechnungen kann die Messe München GmbH nur an ihre Vertragspartner erteilen. Bitte beachten Sie, dass die Abschlussrechnung nur auf die auf der Seite 1 des auf dem Anmeldeformular angegebene Rechnungs- und Firmenanschrift bzw. die Anschrift, die auch für die Zulassungsrechnung verwendet wurde, ausgestellt werden kann. Nur auf diese Weise ist eine Verrechnung der geleisteten Vorauszahlung mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen möglich. Wünscht der Aussteller eine Rechnungs-

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## Fortsetzung B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

änderung oder dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe München GmbH pro Rechnungsänderung einen Betrag i. H. v. **50,00 EUR** zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat. Die Abschlussrechnungen über sämtliche Nebenkosten (z.B. Tickets und Ausweise, technische Services, etc.) erhält der Aussteller ca. **6 Wochen** nach Schluss der Veranstaltung. Sie sind von ihm sofort nach Erhalt zu bezahlen.

### Hinweis

Sollen in der Zulassungsrechnung oder in einer sonstigen Rechnung der Messe München GmbH eine ausstellerseitige Auftragsnummer oder sonstige vom Aussteller gewünschte Angaben aufgeführt werden, so hat der Aussteller diese Angaben, wenn sie vorbehaltlich einer Prüfung der Messe München GmbH in der Rechnung berücksichtigt werden sollen, der Messe München GmbH bis spätestens **31. Dezember 2024** in Textform per E-Mail mitzuteilen. Andernfalls wird die Rechnung ohne diese Angaben erteilt. Eine nachträgliche Berücksichtigung dieser Angaben hat eine Rechnungsänderung zur Folge, für die der Aussteller einen Betrag i.H.v. **50,00 EUR** zu zahlen hat.

## B 6 Auf- und Abbautermine, Standbetrieb (vgl. A 15)

### Aufbau

ab **26. Mai 2025 bis 31. Mai 2025 täglich von 07:00–23:00 Uhr**  
**1. Juni 2025 von 07:00–18:00 Uhr**

Lkw-Check-In während des Aufbaus:

Lkws über **7,5 t** müssen sich vor Ort am Lkw-Check-In melden. Nähere Informationen erhalten Sie mit dem Verkehrsleitfaden.

Miet-Systeme stehen ab dem **1. Juni 2025, 08:00 Uhr** für den Bezug zur Verfügung.

Am letztenbautag, dem **1. Juni 2025** müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis **18:00 Uhr** aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Bis **20:00 Uhr** ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig.

### Abbau

ab **5. Juni 2025, 16:00 bis 24:00 Uhr**  
**6. Juni 2025, 00:00–23:00 Uhr**  
**7. Juni 2025, 07:00–23:00 Uhr**  
**8. Juni 2025, 07:00–18:00 Uhr**

Einlass für Messebauunternehmen und Lieferanten am **5. Juni 2025** nicht vor **18:00 Uhr**.

Eine Verlängerung der Abbauphase ist leider nicht möglich.

### Standbetrieb

**Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig; bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **2.000,00 EUR** zu verlangen. Im Übrigen gelten die in A 15 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen getroffenen Regelungen.**

## B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m<sup>2</sup>** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe oder mit einer Standabdeckung bis spätestens **10. April 2025** bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung vorgelegt werden. **Mit einer Standbaufreigabe muss, nach Einreichung der vollständigen Unterlagen, mit bis zu 4 Wochen gerechnet werden.**

### Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**.

Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Um den Charakter der transport logistic als Kommunikations- und Arbeitsmesse zu erhalten, ist auf eine offene Standgestaltung zu achten. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Genehmigungsfähig sind Standpläne nur dann, wenn die offenen Seiten der Stände durchgehend offen gestaltet sind.

**Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. 70 % der jeweiligen Standseite einnehmen, wobei eine durchgehende Wand eine Länge von max. 6 m nicht überschreiten darf. Nach einer geschlossenen Wandlänge von 6 m ist eine Durchgangsbreite von mind. 2 m einzuhalten. Diese Regelung ist auch NICHT aufgehoben, wenn ein Rücksprung von der Standgrenze eingehalten wird. Die Durchgangsbreite von 2 m ist auch nach einem Exponat, das wie eine durchgängig geschlossene Wand wirkt (z.B. Container, Trailer etc.), einzuhalten. Die Messe München GmbH behält es sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zuzulassen.**

Die Rückwände des Messestandes, die über **2,50 m** hinausragen, sind neutral, weiß, glatt und sauber zu gestalten. Hierfür sind nur blickdichte, lichtundurchlässige Materialien zulässig (keine Textilien). Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Bei Werbeträgern, die über die eigenen Messewände hinausragen, ist ein Mindestabstand von **2 m** zum direkt angrenzenden Standnachbarn einzuhalten. Trennwände bzw. weitere Kojenwände können im Aussteller-Shop bestellt werden. Werbeauftragter dürfen nicht mit Blink- oder

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## Fortsetzung B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Wechsellicht gestaltet werden. Das Gestalten der Gänge (Überbauen) ist nicht gestattet. Die Messe München GmbH behält sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Die Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten, wie z.B. Drohnen in den Hallen und im Freigelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservices der Messe München. Genehmigungsfähig sind nur fest verspannte Ballons. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballons nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass der Ballon sich innerhalb der Standgrenzen befindet und zu allen Standseiten den Abstand von **2 m** sowie die maximale Standbau-Werbehöhe von **7,50 m** einhält.

### Hinweis

Über die Nutzung und Überbauung von Freiflächen außerhalb der an den Aussteller vermieteten Standflächen entscheidet allein die Messe München GmbH.

### Planfreigabe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich.

Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**
- Standgröße kleiner als **100 m<sup>2</sup>**
- keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens bis **10. April 2025** mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Sämtliche Klebe-, Tapezier- und Malerarbeiten können nur durch Vertragsfirmen

der Messe München GmbH ausgeführt werden. Nur die eingebauten Nagelleisten dürfen benagelt werden. Tackern ist aus Sicherheitsgründen streng verboten. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ unter Vordruck 1.3. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.**

### Freigelände

Bauelemente, Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden.

Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen, Hydranten, Lichtmasten usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Zur Schadenverhütung dürfen Unterflurarbeiten erst nach Verständigung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, begonnen werden. Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Aufbauzwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseiten als Werbeträger zu benutzen.

### Aufstellung von Kranen und Exponaten

Sämtliche Krane und Exponate, die im Freigelände ausgestellt werden sollen und eine Höhe von mehr als **10 m** erreichen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, und sind mit dem entsprechenden Vordruck spätestens **12 Wochen** vor Messebeginn anzumelden. Werden die erforderlichen Unterlagen später als **12 Wochen** vor Messebeginn bei der Messe München GmbH eingereicht, so legt die Messe München GmbH die aus Sicherheitsgründen noch maximal verfügbare Aufbauhöhe für diese Exponate verbindlich fest. Die Messe München GmbH ist dann befugt, zur Einhaltung der vorgegebenen Höhen gegebenenfalls den Aufbau einzuschränken oder zu unterbinden. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, Exponate von Sachverständigen auch dann prüfen bzw. abnehmen zu lassen, wenn diese nicht unter die im Vordruck genannten Rahmendaten/Anforderungen fallen.

## B 8 Wiederinstandsetzung der Ausstellungsflächen

Sämtliche Ausstellungsflächen sind bis zum festgesetzten Abbautermin im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Die Plätze im Freigelände sind zu planieren und die durch Erdarbeiten aufgelockerten Flächen maschinell zu verdichten. Asphaltierte und begrünte Flächen werden nur von der Messe München GmbH auf Kosten der Aussteller instand gesetzt. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, alle Einbauten wie Fundamente, eingerammte Pfähle, Ver-

sorgungsleitungen usw. nach Messeschluss restlos zu beseitigen. Sollten nach dem Abbautermin notwendige Wiederinstandsetzungsarbeiten nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe München GmbH berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers von einer Vertragsfirma vornehmen zu lassen. Ein wichtiger Hinweis: Auslaufendes Öl zersetzt den Asphaltbelag. Die Wiederinstandsetzung beschmutzter bzw. beschädigter Flächen geht zu Lasten des Ausstellers.

## B 9 Behördliche Vorschriften

Für bauliche Anlagen auf dem Freigelände der Messe München, die eine überbaute Fläche von **50 m<sup>2</sup>** oder eine Höhe von **5 m** überschreiten (Pavillons, Zeltbauten, Krane, Anlagen etc.), ist eine Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statischen Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig, jedoch spätestens bis **10. April 2025** bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, einzureichen.

Der Aussteller hat bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Abbau seiner Anlagen auf dem Messegelände sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der Messe München GmbH, die sich insbesondere aus den Teilnahmebedingungen und den Technischen Richtlinien ergeben, zu beachten. In Ergänzung zu den Technischen Richtlinien gelten für alle Ausstellungsobjekte und sonstigen Einrichtungen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsvereine; die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Turmdrehkrane usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern – mit Ausnahme von nicht beschwerten Fahnen – oder sonstigen Lasten an Krane ist aus Sicherheitsgründen verboten.



# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## B 10 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser sowie Telefon können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens **10. April 2025** bei der Messe München GmbH eingehen. Die Bestellungen der Leistungen sind im Aussteller-Shop der Messe München GmbH zu tätigen.

Im Aussteller-Shop werden die genauen Lieferbedingungen bekannt gegeben. Die angebotenen Leistungen können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Telekommunikationseinrichtungen (drahtgebunden oder mit Erweiterung WLAN) werden von der Messe München GmbH bereitgestellt. Das Betreiben ausstellereigener WLAN-Netze ist anmelde- und

kostenpflichtig, die Anmeldung muss zwingend bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Funktion des hauseigenen Messe WiFi darf nicht beeinträchtigt werden, die SSID darf nicht über den Stand hinaus erreichbar sein, der Aussteller darf nur den von der Messe München GmbH zugeteilten Kanal verwenden. Es gelten die allgemeinen Anschlussbedingungen. Die Bestellung bedarf der Annahme durch die Messe München GmbH, die auch stillschweigend, z.B. durch Erbringung der bestellten Leistung, erklärt werden kann. Der Aussteller ist berechtigt, die Bestellung der angebotenen Leistungen ganz oder teilweise zu stornieren, wenn die Stornierung spätestens **eine Woche** vor offiziellem Aufbaubeginn bei der Messe München GmbH eingeht. In allen anderen Fällen ist eine Aufhebung des Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH möglich.

## B 11 Einsatz von Arbeitsgeräten

Es dürfen nur Kräne, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt werden. Bitte beachten Sie zusätzlich die weiteren Vorgaben unter 5.2 Technische Richtlinien.

## B 12 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung des

Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

## B 13 Media Services

Der Grundeintrag wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 „Obligatorischer Kommunikationsbeitrag“) und umfasst folgende Inhalte:

### für Aussteller:

#### Online-Ausstellerverzeichnis

- Firmenlogo in den Trefferlisten und im Ausstellerdetaileintrag
- Firmenname, Straße, PLZ, Ort, Länderkürzel, Telefonnummer, verlinkte E-Mail- und Internetadresse, Halle/Freigelände Standnummer im Ausstellerdetaileintrag
- je ein Eintrag unter „Angebotsgruppen“, „Lösungen für Industriesektoren“ und „Logistische Wirtschaftsräume“
- Interaktiver Hallenplan: Firmenlogo in der Standfläche und im Fly-Out der Standfläche

#### Besuchsplaner (print)

- Firmenname, Länderkürzel, Halle/Freigelände Standnummer im alphabetischen Ausstellerverzeichnis
- Firmenlogo auf der Standfläche im Hallenplan

#### Hallenaushangpläne

- Firmenlogo auf der Standfläche im Hallenplan

#### App

- Firmenlogo in den Trefferlisten und im Ausstellerdetaileintrag
- Firmenname, Straße, PLZ, Ort, Länderkürzel, Telefonnummer, verlinkte E-Mail- und Internetadresse, Halle/Freigelände Standnummer im Ausstellerdetaileintrag
- je ein Eintrag unter „Angebotsgruppen“, „Lösungen für Industriesektoren“ und „Logistische Wirtschaftsräume“
- Interaktiver Hallenplan: Firmenlogo in der Standfläche

### für Mitaussteller:

#### Online-Ausstellerverzeichnis

- Firmenname, Straße, PLZ, Ort, Länderkürzel, Telefonnummer, verlinkte E-Mail- und Internetadresse, Halle/Freigelände Standnummer im Ausstellerdetaileintrag
- je ein Eintrag unter „Angebotsgruppen“, „Lösungen für Industriesektoren“ und „Logistische Wirtschaftsräume“

#### Besuchsplaner (print)

- Firmenname, Länderkürzel, Halle/Freigelände Standnummer im alphabetischen Ausstellerverzeichnis

#### App

- Firmenname, Straße, PLZ, Ort, Länderkürzel, Telefonnummer, verlinkte E-Mail- und Internetadresse, Halle/Freigelände Standnummer im Ausstellerdetaileintrag
- je ein Eintrag unter „Angebotsgruppen“, „Lösungen für Industriesektoren“ und „Logistische Wirtschaftsräume“

Telefonnummer, verlinkte E-Mail- und Internetadresse müssen von Ausstellern und Mitausstellern, das Firmenlogo von Ausstellern bis spätestens **15. März 2025** im Online-Bestellsystem des Media Services Partners NEUREUTER FAIR MEDIA hochgeladen werden. Für Firmenlogos, die nach dem **15. März 2025** hochgeladen werden, ist nur noch eine Abbildung in den online und mobilen Verzeichnissen möglich.

Alle Aussteller und Mitaussteller werden von unserem Mediendienstleister NEUREUTER FAIR MEDIA direkt kontaktiert.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Messemedien (print, online und mobile) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## Fortsetzung B 13 Media Services

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Online-Ausstellerverzeichnis, App und Besuchsplaner auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Mitausstellern und Ausstellern auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller im Online-Ausstellerverzeichnis, App und Besuchsplaner der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH  
Büro Essen  
Westendstraße 1  
45143 Essen  
Deutschland  
Tel. +49 201 36547-410  
Fax +49 201 36547-325  
[transport@neureuter.de](mailto:transport@neureuter.de)

## B 14 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Aussteller-Dauerausweisen für seinen Stand.

### In der Halle

bis **20 m<sup>2</sup>** Standgröße

**3** Aussteller-Dauerausweise

ab **21 m<sup>2</sup>** für jede weitere angefangene **10 m<sup>2</sup>**

**1** Aussteller-Dauerausweis zusätzlich

ab **101 m<sup>2</sup>** für jede weitere angefangene **20 m<sup>2</sup>**

**1** Aussteller-Dauerausweis zusätzlich

### Im Freigelände

bis **60 m<sup>2</sup>** Standgröße

**3** Aussteller-Dauerausweise

ab **61 m<sup>2</sup>** für jede weitere angefangene **20 m<sup>2</sup>**

**1** Aussteller-Dauerausweis zusätzlich

ab **201 m<sup>2</sup>** für jede weitere angefangene **50 m<sup>2</sup>**

**1** Aussteller-Dauerausweis zusätzlich

Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal sowie für dauerhaft am Stand anwesendes Servicepersonal bestimmt, welches nicht bei einem Servicepartner der Messe München GmbH angestellt ist. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen. Der Firmenname, wie in der Anmeldung angegeben, ist gültig und bindend für alle Tickets. Eine nachträgliche Änderung des Firmennamens ist nur möglich, wenn sich die offizielle Firmierung des Ausstellers verändert hat und gilt dann ebenfalls für alle Tickets.

Die Aussteller-Dauerausweise (kostenlos/kostenpflichtig) müssen über den Aussteller-Shop bestellt und personalisiert werden. Der Versand der Aussteller-Dauerausweise erfolgt per E-Mail.

**Sie erhalten Ihren Aussteller-Dauerausweis als Print@home-Ticket und als Mobile Ticket (Wallet/Passbook).**

Der Aussteller-Shop steht Ihnen sowohl vor als auch während der Veranstaltung online zur Verfügung. Die Anzahl der kostenfreien Aussteller-Dauerausweise wird beim Registriervorgang angezeigt. In der Abschlussrechnung werden ausschließlich die Aussteller-Dauerausweise aufgeführt, die tatsächlich für die Veranstaltung genutzt wurden. Kostenlose, sowie nicht benutzte Ausweise, werden nicht berechnet.

**Mitaussteller erhalten 1 kostenfreien Aussteller-Dauerausweis.**

Die Ausstellerausweise berechtigen zur kostenlosen Nutzung des MVV Münchner Verkehrsverbund (öffentlicher Nachverkehr).

## B 15 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten, sowie während der Ausstelleröffnungszeiten nicht mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also während der Nachtschließzeiten) notwendig und ist zwingend mit der Buchung einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller-Shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht.

Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

## B 16 Werbung

Die Klausel A 11 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Durchführung von Werbemaßnahmen, der Einsatz von stationären und mobilen Werbeträgern, von Promotioenteams sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist im Messegelände untersagt, es sei denn, der Aussteller hat hierfür bei der Messe München GmbH eine entgeltpflichtige Gestattung beantragt und die Messe München GmbH ihm diese Gestattung erteilt. Die Messe München GmbH ist berechtigt, nicht gestattete Werbemaßnahmen außerhalb des Standes im Messegelände zu unterbinden, insbesondere Personen, die unzulässigerweise als Werbeträger

eingesetzt sind, des Messegeländes zu verweisen sowie unzulässige Werbemittel zu beschlagnahmen bzw. zu entfernen und zu vernichten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, von dem Aussteller, der ohne Gestattung der Messe München GmbH Werbemaßnahmen außerhalb des Standes im Messegelände durchführt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe des Betrages **5.000,00 EUR** zu verlangen, der dem Doppelten des Entgeltes entspricht, das die Messe München GmbH für eine erteilte Gestattung verlangt hätte. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

### B 17 Abendveranstaltungen

Abendveranstaltungen am eigenen Messestand müssen angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen am **2., 3. und 4. Juni 2025** erst ab **18:00 Uhr** beginnen und müssen spätestens um **22:00 Uhr** beendet sein. Bis **22:30 Uhr** besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens **23:00 Uhr** müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben.

Die Kosten pro Standfeier werden Ihnen pauschal mit der Abschlussabrechnung berechnet.

#### Anmeldung bis **2. Mai 2025**

bis 100 m <sup>2</sup> Standgröße	<b>600,00 EUR</b>
ab 101 m <sup>2</sup> Standgröße	<b>800,00 EUR</b>

#### Anmeldung bis **23. Mai 2025**

bis 100 m <sup>2</sup> Standgröße	<b>800,00 EUR</b>
ab 101 m <sup>2</sup> Standgröße	<b>1.000,00 EUR</b>

Bitte beachten Sie das Anmelden nach dem **23. Mai 2025** nicht mehr möglich sind.

**Es können maximal pro Standfläche/Aussteller zwei Abendveranstaltungen angemeldet werden.**

#### Lärm, Geräuschkulisse

Bis 18:00 Uhr darf eine Lautstärke von **70 dB (A)** nicht überschritten werden, nach 18:00 Uhr gilt eine Maximallautstärke von **85 dB (A)**. Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Jegliche Störungen und Immissionen, welche sich durch eine Standparty auf dem Nachbarstand ergeben sollten, sind der Messe München GmbH, Projektleitung transport logistic unverzüglich anzuzeigen. Sollten außerhalb der Bürozeiten (zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr des Folgetages) sofortige Maßnahmen nötig sein, um Störungen durch eine Standparty auf dem Nachbarstand entgegenzuwirken, kontaktieren Sie die Sicherheitszentrale der Messe München GmbH unter Telefon +49 89 949-24555. Beschwerden nach dem letzten Messetag können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Messe München GmbH behält sich vor, diejenigen Maßnahmen, die zur Beseitigung der Beeinträchtigung des Nachbarstandes durch die Standparty notwendig sind, auf Kosten des ausstellenden Unternehmens, welches die Standparty organisiert (= Standparty-Veranstalters), vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

**Bitte beachten Sie, dass Proben, z.B. für eine musikalische Begleitung der Abendveranstaltung, erst ab 18:00 Uhr zulässig sind.**

#### Sicherheit

Für die Veranstaltung darf ausschließlich die angemietete Fläche genutzt werden. Sämtliche Flucht- und Rettungswege (alle Gänge) müssen jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbauten oder Lagerflächen (Platzieren von Stand-, Catering- und Bandmobiliar bzw. Ausstattung) blockiert werden.

Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Veranstaltung weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Veranstaltung den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Veranstaltung schad- und klaglos. Die maximale Personenzahl pro Standveranstaltung ist bei jeder Veranstaltung zu beachten. Als Richtlinie gelten dabei 1,5 Personen je m<sup>2</sup> Standfläche. Die im Zusammenhang mit jeder Veranstaltung anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

#### Zutritt für Servicepersonal bei Abendveranstaltungen

Der Zutritt für gesondertes Servicepersonal für Aussteller-Abendveranstaltungen, welches nicht bei einem Servicepartner der Messe München GmbH angestellt ist, ist kostenfrei ab **16:30 Uhr** unter Vorlage eines Nachweises des Ausstellers über Einsatzort und Zeit (= Kopie der Genehmigung der Aussteller-Abendveranstaltung) möglich.

#### Zufahrt für Catering-Unternehmen bei Abendveranstaltungen

Die Zufahrt für Catering-Unternehmen im Rahmen einer angemeldeten und kostenpflichtigen Abendveranstaltung ist kostenfrei ab **16:30 Uhr** unter Vorlage eines Nachweises des Ausstellers über Einsatzort und Zeit (= Kopie der Genehmigung der Aussteller-Abendveranstaltung) möglich.

Für weitere Vorgaben beachten Sie bitte die Regeln und Hinweise, die im Zuge der Anmeldung von Veranstaltungen akzeptiert werden müssen.

### B 18 Lärm- und Geräuschkulisse während der Messelaufzeit

Video-, Musik-, Produkt- und Showdarbietungen (Band, Hintergrundmusik, DJ o.ä.) während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) sind auf eine Dauer von **maximal 15 Minuten pro Messetag** begrenzt, und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf den Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf benachbarte

Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

### B 19 Zubereitung von Speisen

Die Zubereitung von Speisen – insbesondere das Grillen und Braten – ist auf den Ständen der transport logistic ohne ausreichende Belüftungsvorrichtungen nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Erwärmen von Gerichten

mit Konvektomaten. Diese Regelung gilt auch für Tages-, Presse- und Abendveranstaltungen sowie alle Veranstaltungen in den Konferenzräumen.

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## B 20 Lieferungen

Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: F und die Blocknummer (5–13))
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Am Messesee 2, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Warensendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

## B 21 Reklamationen und Diebstähle (vgl. A 8)

Hat ein Aussteller Reklamationen, sind diese unmittelbar und direkt während des Aufbaus, der Laufzeit oder dem Abbau schriftlich oder bei den Projektleitungs- und Ausstellerservice-Büros im Atrium an der Halle B5 bei der transport logistic Projektleitung oder dem Technischen Ausstellerservice zu platzieren. Nur dann ist eine Beurteilung während oder nachgängig zur Messe, z.B. im Fall von Produkt- und Rechnungsrelevanz, durch die Projektleitung möglich.

Reklamationen, die nur nachgängig zur Messe vorgebracht werden, können nicht mehr vollumfänglich geprüft und beurteilt werden – und Ihrer Reklamation kann daher nicht mehr oder in dem von Ihnen gewünschten Umfang stattgegeben werden.

Reklamationen zum Thema Bewachung und Sicherheit leiten Sie bitte direkt an die Abteilung Security unter [security@messe-muenchen.de](mailto:security@messe-muenchen.de) weiter.

Diebstähle melden Sie bitte unmittelbar der Sicherheitszentrale auf dem Messegelände. Diebstähle, die nur nachgängig zur Messe vorgebracht werden, können nicht mehr vollumfänglich geprüft und beurteilt werden.

## B 22 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.